

II-11750 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5874/J

A N F R A G E

1990 -07- 0 3

der Abgeordneten Dr. Mayer
und Kollegen

an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport
betreffend Öffnungszeiten der Schulbibliotheken im Zusammen-
hang mit der Novelle zum Lehrverpflichtungsgesetz 1990

In der Anfragebeantwortung 5121 vom 10.5.1990 wird u.a.
ausgeführt, daß von seiten des Bundesministeriums für Unterricht,
Kunst und Sport jedenfalls eine Kürzung der Öffnungszeiten
nicht beabsichtigt ist, es sei denn, die Anzahl der in die
Lehrverpflichtung eingerechneten Stunden liegt unter der
dertzeitigen Lehrpflichtermäßigung.

Gemäß Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz, mit welchem
das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert wird, soll
nun in der Tat der Fall eintreten, daß die den Bibliothekaren
eingerechnete Stundenzahl unter den Werten des Schulversuches
liegt. Einer Lehrpflichtermäßigung je nach Bibliothekengröße
von 8/10/12 Wochenstunden bei Öffnungszeit 12/15/18 Stunden
im Schulversuch "Schulbibliothek an höheren Schulen unter
Einbeziehung der Schülermitverwaltung" stehen im genannten
Gesetzesentwurf 6/7,5/9 Wochenstunden Lehrpflichtermäßigung
bei 9/11/13,5-stündiger Öffnungszeit gegenüber.

Andererseits ist aufgrund langjähriger und breiter Erfahrungen
auf das Arbeitsvolumen der Schulbibliothekare zu verweisen:

- Buchauswahl,
- Ankauf,
- Inventarisierung,
- Systematisierung,
- Instandhaltung,
- Entlehnung,
- pädagogische Betreuung,
- Beratung von Schülern und Lehrern,
- Mitarbeit an Projekten,
- EDV-Erfassung.

- 2 -

Die im Zusammenhang mit den Wahlpflichtfächern an der AHS-Oberstufe und der Fachbereichsarbeit im Rahmen der Reifeprüfung zusätzlich hinzukommenden Agenden sind in dieser Aufstellung und in der Bemessung der Lehrpflichtermäßigung noch gar nicht enthalten.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport folgende

A n f r a g e :

- 1) Wie ist es zu rechtfertigen, daß gegenüber einem Schulversuch sowohl die Serviceleistung für die Schüler als auch die Lehrpflichteinrechnung für die Lehrer reduziert wird, obwohl sich im vorliegenden Fall im Normalsystem keine Verringerung des Arbeitsaufwandes gegenüber dem Schulversuch ergibt, sondern vielmehr neue, agendenvermehrnde Aufgaben hinzukommen?
- 2) Werden Sie sich nachdrücklich dafür einsetzen, daß das Ausmaß der Lehrverpflichtung für die Schulbibliothekare entsprechend dem tatsächlichen Aufwand und den u.a. durch gesetzliche Neuregelungen hinzugekommenen Erfordernissen erhöht wird?